

## „Erklärung gemäß § 161 Aktiengesetz

Vorstand und Aufsichtsrat der WESTGRUND Aktiengesellschaft erklären gemäß § 161 AktG: Die WESTGRUND Aktiengesellschaft hat seit Abgabe der letzten Erklärung nach § 161 AktG den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der jeweils gültigen Fassung, derzeit vom 16. Dezember 2019 („Kodex“), mit folgenden Ausnahmen entsprochen und wird den Empfehlungen mit diesen Ausnahmen in Zukunft entsprechen:

- Abweichend von der Empfehlung D.1 des Kodex hat sich der Aufsichtsrat keine Geschäftsordnung gegeben. Dies erscheint angesichts der Größe des Aufsichtsrats und den bereits vorhandenen Satzungsregelungen zur inneren Ordnung des Aufsichtsrats nicht erforderlich.
- Abweichend von den Empfehlungen D.2 bis D.5 des Kodex hat der Aufsichtsrat zurzeit keinen Prüfungsausschuss, Nominierungsausschuss oder andere Ausschüsse gebildet, da der Aufsichtsrat derzeit aus drei Mitgliedern besteht und die Bildung von Ausschüssen damit zu keiner Erhöhung der Wirksamkeit der Arbeit des Aufsichtsrats führen würde.
- Abweichend von der Empfehlung D.12 des Kodex dürfen Aufsichtsratsmitglieder Organfunktionen oder Beratungsaufgaben auch bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die Erfahrungen aus der Praxis solcher Tätigkeiten gewinnbringend für die WESTGRUND AG genutzt werden können.
- Abweichend von der Empfehlung F.2 des Kodex erfolgt die Zugänglichmachung des Konzern-Abschlusses nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Offenlegung. Die Westgrund AG sieht derzeit keine Verbesserung der Kapitalmarkttransparenz, wenn Geschäftszahlen schneller veröffentlicht werden als es das Gesetz vorgibt.
- Abweichend von Empfehlung G.1 des Kodex enthält das Vergütungssystem noch keine Aufteilung der Maximalvergütung für jedes einzelne Vorstandsmitglied, da die Überarbeitung des bestehenden Vergütungssystems derzeit noch nicht abgeschlossen ist.
- Abweichend von Empfehlung G.4 des Kodex wird zur Beurteilung der Üblichkeit der Vorstandsvergütung noch kein Vergleich zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt durchgeführt, da dies angesichts der Mitarbeiterzahl und -struktur der Gesellschaft nach Einschätzung des Aufsichtsrats nur von geringer Aussagekraft wäre.
- Abweichend von Empfehlung G.6 des Kodex übersteigt der Anteil der variablen Vergütung, die sich aus dem Erreichen langfristig orientierter Ziele ergibt, nicht den Anteil der variablen Vergütung, die sich aus dem Erreichen kurzfristig orientierter Ziele ergibt, um auf diese Weise der Dauer des Anstellungszeitraums besser Rechnung zu tragen.
- Abweichend von Empfehlung G.10 des Kodex kann der Vorstand vor Ablauf von vier Jahren über die langfristig variablen Gewährungsbeträge verfügen. Da der entsprechende Zeitraum nur geringfügig unterhalb des Zeitraums von vier Jahren liegt, hält der Aufsichtsrat diese Abweichung für vertretbar.

WESTGRUND Aktiengesellschaft

Berlin, im Dezember 2020